

Schorndorfer Anzeiger

Amisblatt für den Oberamtsbezirk Schorndorf.

Donnerstag den 8. Januar 1891.

Am Montag, den 8. Januar 1891, wird das Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Schorndorf, Nr. 3, veröffentlicht.

Die Beiträge für die Krankenkasse sind alle vier Wochen zu entrichten.

Die Beiträge für die Krankenkasse sind alle vier Wochen zu entrichten.

Die Beiträge für die Krankenkasse sind alle vier Wochen zu entrichten.

Die Beiträge für die Krankenkasse sind alle vier Wochen zu entrichten.

Die Beiträge für die Krankenkasse sind alle vier Wochen zu entrichten.

Die Beiträge für die Krankenkasse sind alle vier Wochen zu entrichten.

Die Beiträge für die Krankenkasse sind alle vier Wochen zu entrichten.

Die Beiträge für die Krankenkasse sind alle vier Wochen zu entrichten.

Die Beiträge für die Krankenkasse sind alle vier Wochen zu entrichten.

Die Beiträge für die Krankenkasse sind alle vier Wochen zu entrichten.

Die Beiträge für die Krankenkasse sind alle vier Wochen zu entrichten.

Die Beiträge für die Krankenkasse sind alle vier Wochen zu entrichten.

Die Beiträge für die Krankenkasse sind alle vier Wochen zu entrichten.

Die Beiträge für die Krankenkasse sind alle vier Wochen zu entrichten.

Die Beiträge für die Krankenkasse sind alle vier Wochen zu entrichten.

Die Beiträge für die Krankenkasse sind alle vier Wochen zu entrichten.

Die Beiträge für die Krankenkasse sind alle vier Wochen zu entrichten.

Die Beiträge für die Krankenkasse sind alle vier Wochen zu entrichten.

Die Beiträge für die Krankenkasse sind alle vier Wochen zu entrichten.

Die Beiträge für die Krankenkasse sind alle vier Wochen zu entrichten.

Die Beiträge für die Krankenkasse sind alle vier Wochen zu entrichten.

Dankagung.

Von dem verstorbenen Mitglied und vieljährigen Kassier der Feuerwehr, Herrn Kaufmann Gustav Schmid wurde der Feuerkasse ein Betrag von 250 Mark zugewiesen. Indem wir dem treuen Kameraden, der für das Institut der Feuerwehr stets mit Liebe und Aufopferung eintrat, ein ehrendes Andenken bewahren, sagen wir für dieses reiche Geschenk und dessen sofortige Uebergabe im Namen der Feuerwehr unsern wärmsten Dank.

Der Feuerwehrkommandant. Der Kassier.
Emil Schmidt. C. F. Maier.

Turn-Verein Schorndorf.

Unser verstorbenes Mitglied, Herr Kaufmann Gustav Schmid, hat letztwillig, als Beitrag zu einer Turnhalle, uns die Summe von Mk. 250 zugewiesen. Diese reiche Gabe und ihr Zweck legen Zeugnis ab von dem regen Sinn, den der Verstorbene für die edle Turnfrage allezeit bewiesen hat. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntnis bringen, sprechen wir für die uns überwiesene Spende hiemit unsern herzl. Dank aus.

Der Ausschuss.

Vorsitzender: Carl Reible.
Cassier: H. Maier, Kfm.

Bäumenheim

Die bestbekannte Flach-, Hanf- & Wergspinnerei, Weberei, Zwirnererei, Bleicherei.

Post- und Bahnstation, Bayern, liefert Vohngarn in bisheriger bester Qualität zu einem Spinnlohne von nur 10 Pfennigen per bayr. Schneller zu 1000 Meter. Sendungen franco gegen franco.

Bedingung der Vereinigung der Lohnspinnereien. Spinnmaterial als: Flach-, Hanf, Werg zum Vohnderspinnen, Weben, Bleichen übernehmen die Herren: Carl Weil in Schorndorf, H. Maier, Kfm. in Schorndorf, J. Braun in Oberurbach, W. Lindauer in Gerabronnen, J. G. Wahl in Pflüderhausen und wird beste und prompteste Bedienung im Voraus zugesichert.

Wohnhaus

unterkünstigen Bedingungen käuflich zu erwerben. Dasselbe eignet sich vermöge seiner Lage sehr gut zu einer Schmiedemerkstätte und hätte ein tüchtiger Geschäftsmann hier ein sicheres Auskommen, weil die meisten Einwohner schon längere Zeit gezwungen waren, ihre Schmiedearbeit auswärts machen zu lassen. Günstig für den Käufer ist auch der Umstand, daß in aller nächster Nähe dieses feinen Hauses ein tüchtiger Wagnermeister sein Gewerbe mit bestem Erfolg seit längerer Zeit betreibt. Nähere Auskunft erteilt

Blitzableiter.

Telephon, Elektr. Sicherheitsvorrichtungen und Thüröffner bringt in empfehlende Erinnerung.

Theophil Veil, mechan. Werkstätte.

Kölnisches Wasser.

Gegründet 1825 V. Joh. Chr. Fochtenberger in Heilbr. Gegründet 1825 amtlich geprüft, ärztlich empfohlen bei Augenleiden und geschwächten Gliedern, feinstes Toilette-Mittel, in Flacons à 35, 60 und 100 Pfennig. Alleinige Niederlage für Schorndorf bei Chr. Bauer.

Gesucht ein Mädchen von 14-16 Jahren bis Lichtmef. Müller, Uhrmacher.

Für einen ledigen Herrn werden auf Lichtmef. d. 38. zwei unmobilierte Zimmer zu mieten gesucht, wovon eines zu einem hellen Bureau sich eignen muß. Gest. Offerte an die Expedition d. Bl.

Ia. neue Zwetschgen empfiehlt J. Beyher. Schwarzen Traubleswein, sehr gut, abgelagert, giebt das Liter zu 90 S ab. Jakob Knapp.

Eine kleinere Wohnung wird auf Lichtmef. gesucht. Näheres bei Fr. Adam.

Red Star Line

Rothe Stern Linie König. Belg. Postdampfer von Antwerpen nach New York Philadelphia

Schnelle Fahrten, gute Verpflegung, billige Preise.

Schmidt & Dählmann, Stuttgart. G. W. Koch, Heilbronn. Herrm. Moser a. Bahnhof, Schorndorf. A. F. Widmann, Schorndorf. F. W. Kunz, Welzheim.

Gottesdienste der Wesleyanischen Methodisten-Gemeinde. Sonnt. d. 4. Jan., morg. 9 1/2 Uhr: M. Claf. " nachm. 1 1/2 Uhr: M. Claf. Bundesgottesdienst u. Abendmahl. Sonnt. d. 4. Jan., abds. 7 1/2 Uhr: D. Groß. Dienst. d. 6. Jan. Erscheinungsfest. Morgs. 9 1/2 Uhr: M. Claf. Nachm. 1 1/2 Uhr: Missionsfest. S. Runt, S. König und E. Groß. Abends 7 Uhr Gesanggottesdienst. Seidermann ist freundlich eingeladen. Schorndorf, den 2. Jan. 1891. M. Claf.

Gottesdienste. Evangelische Kirche. Sonntag nach Neujahr (4. Jan.) Vorm. 9 1/2 Uhr Predigt Herr Bilar Weißer. Nachm. 1 Uhr Christenlehre (Schne) Herr Helfer Gros. Nachm. 2 1/2 Uhr Bibelstunde Herr Helfer Gros. Katholische Kirche. Kein Gottesdienst.

Schorndorf 350 Mk. Pflegegeld können sofort erhoben werden bei Gerber Ziegler.

Schorndorf. Familienanfluß-Gesuch. Ein einfaches Frauenzimmer wünscht bei einer alleinstehenden Privatfrau oder kleinen Familie sich anzuschließen. Zu erfragen bei der Redaktion.

2000 Mk. in 2 Posten hat auszuleihen und kann sofort erhoben werden. Wo, i. d. Neb.

Gerabronnen. Einen Schlosserhandwerkzeug verkauft am Montag den 5. Jan., mittags 12 Uhr, Schlosser Thoni Witwe.

Emser Pastillen in pombierten Schachteln werden aus den besten Salzen unserer Quellen dargestellt und sind ein bewährtes Mittel gegen Husten, Heiserkeit, Verschleimung, Magenschwächen, Verdauungsstörung. Emser Victoriaquellen. Vorrätig in Schorndorf in beiden Apotheken König Wilhelms Felsen-Quellen Ems.

Storz'sche Spitzweigerich Extract Brust-Pompons à Packet 20 Pf. ärztlich geprüft und als ein sehr gutes Mittel gegen Hals-, Brust- und Lungenleiden, besonders Krampfhusten, Katarrh befunden. Zu haben bei J. Beyher, Schorndorf.

Bettfedern.

Beste und billigste Bezugsquelle für gewaschene, doppelt gereinigt und geputzte, sehr haltbare Bettfedern, einjährige.

Wir verkaufen gewaschene, doppelt gereinigt und geputzte Bettfedern (nicht unter 10 Pf.) gute neue Bettfedern von 60 Pf., 80 Pf., 1 W. und 1 W. 25 Pf.; feine prima Halbdaunen 1 W. 60 Pf.; weiße Halbdaunen 2 W. und 2 W. 50 Pf.; überweiche Bettfedern 3 W., 3 W. 50 Pf., 4 W., 4 W. 50 Pf. und 5 W.; ferner: echt chinesische Ganzdaunen (sehr fein) 2 W., 50 Pf. und 3 W., Verpackung zum Selbstw. - So gewaschen von mindestens 75 Pf. an, haben diese Bettfedern des wird frankirt bereitwillig zugesandt. Paecher & Co. in Harford i. Mass.

Schorndorfer Anzeiger

mit den wöchentlichen Beilagen „Unterhaltungsblatt & Jugendfreund“ können jederzeit bei den R. Postämtern, sowie den Landpostboten Bestellungen gemacht werden. Die Redaktion.

Amtliches.

Oberamt Schorndorf. Betr. Abänderung des Statuts der Bezirkskrankenkasse Schorndorf. Durch Beschluß der Generalversammlung der Bezirkskrankenkasse Schorndorf vom 17. v. Mts. sind mit Genehmigung der K. Kreisregierung vom 31. v. Mts. die §§. 30, 31, 32, 58 und 59 des Statuts dieser Kasse abgeändert worden und haben dieselben nachstehende Fassung erhalten:

§. 30. Die Krankenversicherungsbeiträge sind alle vier Wochen zu entrichten. Sie betragen auf die Woche:

| | |
|---------------------------------|--------|
| 1. für Mitglieder der I. Klasse | 36 S |
| 2. " " " II. " " | 27 " " |
| 3. " " " III. " " | 15 " " |
| 4. " " " IV. " " | 09 " " |

Ist das Mitglied bei dem betr. Arbeitgeber nur während eines Teils der Beitragsperiode in Beschäftigung gestanden, so ist die auf diesen Zeitraum treffende Quote des Beitrags zu entrichten.

§. 31. Die Beiträge sind je am letzten Samstag der Beitragsperiode fällig und werden durch den Kassendirektor auf Grund der aufgestellten Einzahlungsliste abgeholt. Scheidet das Mitglied vor Ablauf der Beitragsperiode aus der Beschäftigung aus, so kann der Beitrag für dasselbe von Amtswegen oder auf Antrag des Arbeit-

Arm an Liebe.

Von Karl Postumus. Fortsetzung.

15) An mir ist es folglich, zu Ihnen, also auch in Zukunft zu Hildegards Wunden auf die mir zugesprochene Geduld zu verzichten. Den rechtsgültigen Akt sende ich Ihnen von Berlin aus, wo ich bei Fräulein Lindner ein Asyl finde.

Ihre Ingeborg Wessel. Dort lag noch das Siegel der alten Gräfin, das Ingeborg mechanisch ergriff, und ebenso unbewußt zündete sie den halbbergebrannten Wachsstock an. Wie schnell der rote Saft an der Flamme schmolz und wie deutlich sich das Wappen mit der neunpunktigen Krone unterm Falkenfittige abprägte! Ingeborgs Auge haftete sinnend auf dem verhängnisvollen Briefe, dann löschte sie das Licht, verschloß das Pult und stand auf. Wohl ging ihr Atem schwer, sie blickte wie erschrocken drein, war aber Herrin ihrer Glieder und ihrer Gedanken.

gebers vor Ablauf der Beitragsperiode eingezogen werden. 2. Für diejenigen Mitglieder der Kasse, welche nach dem Reichsgesetz vom 22. Juni 1889 der Ind.- und Altersversicherung unterliegen, sind die Beiträge für diese Versicherung zu den für den Einzug der Krankenversicherungsbeiträge bestimmten Terminen in Gemäßheit der §§. 44 ff. der Volkz.-Verf. zu dem genannten Reichsgesetz vom 24. Okt. 1890 und der vom Kassenvorstand erteilten Anweisungen von den örtlichen Verwaltungsstellen der Kasse einzuziehen.

Für diesen Einzug einschließlich der damit verbundenen Rechnungs- und Registerführung wird den diese Geschäfte besorgenden Beamten eine Vergütung von 3 % der eingezogenen Invaliditäts-Vericherungsbeiträge gewährt. §. 32. letzter Satz. „Scheidet — zurückzubehalten“ kommt in Wegfall. §. 58. 3. 3 erhält folgende Fassung: Die Beiträge für die zu ihrem Bezirk gehörenden Mitglieder der Bestimmungen des §. 63 einzuziehen und alle Wochen je für die aufgelaufene Beitrags-Periode an die Haupt-Kasse abzuliefern.

§. 59. Abs. 1 letzter Satz. „Die Ablieferung — verfügt werden“ kommt in Wegfall. Dies wird hiedurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Schorndorf, den 2. Jan. 1891. R. Oberamt. Ringelbach.

Betr. die Bezirkskrankenkasseversicherung Schorndorf.

Mit Genehmigung der K. Kreisregierung vom 31. v. Mts. ist das Statut der Bezirkskrankenkasse Schorndorf aus Anlaß der Durchführung des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 mit Wirkung vom 1. Jan. d. J. abgeändert

Mit fast spöttischer Geringschätzung, gegen den eignen Schmerz trat sie hierauf vor den großen Pfeiler Spiegel, um sich durch den eignen Anblick für die vermessener hochfliegenden Herzenswünsche zu demütigen. Daß ein Mann wie Graf Walter sich nicht für ein Geschöpf mit den schalen, unregelmäßigenügen und der schlaffen, nachlässigen Haltung interessen, es gar lieben könne, ward ihr während des Hinstarens auf ihr Spiegelbild immer erschreckend klarer. Sie möchte sich einreden, aber ihr jetziges Erwaehen froh zu sein, und sagte doch bang schmend nach dem Herzen, in dem jegliche Hoffnung erloschen, dessen Wunde aber verzehrend brannte.

Da unten lachten und scherzten sie nun, während sie hier sich unter Qualen wandt und vor innerem Schmerz vergehen möchte! Ach! so allein zu sein! Auf der ganzen, weiten Welt niemand zu haben, dem sie ihr Leid anvertrauen, in dessen Arme sie flüchten konnte! „Niemand?“ Ingeborg sah sich beim Range ihrer eigenen Stimme fast wie um und strich mit der Rechten über die schmerzende Stirn, ehe sie den von den Schultern gesunkener Hals wieder um die fröstelnden

und haben die nachstehenden §§. die nachfolgende Fassung erhalten:

§. 4. Die Versicherung der in §. 2 bezeichneten Personen beginnt mit dem Eintritt in das Dienst- oder Arbeits-Verhältnis, welches ihre Versicherungspflicht begründet. Ihre Versicherung erlischt: 1. wenn der Versicherte aufhört, in einer der in §. 2 bezeichneten Beschäftigungen innerhalb des Oberamtsbezirks zu stehen, ausgenommen im Falle des §. 9. 2. wenn der Versicherte Mitglied einer der in §. 6 Ziff. 1 bezeichneten Krankentassen wird. §. 9.

Dienstboten und land- und forstwirtschaftliche Arbeiter, für welche die Krankenpflegeversicherung nach §. 2 eingetretten ist, bleiben, wenn sie aus dem ihre Versicherung begründenden Dienst- oder Arbeits-Verhältnis ausscheiden, Versicherte, wenn sie ihre dahin gehende Absicht binnen einer Woche nach dem Ausscheiden aus ihrer bisherigen Beschäftigung dem Ortsvorsteher anzeigen, die verfallenen Versicherungsbeiträge längstens auf den Fälligkeitstermin (§. 21) entrichten und nicht außerhalb des Oberamtsbezirks ihren Aufenthalt nehmen oder einer anderen der in §. 6 Ziff. 1 bezeichneten Versicherungskasse beitreten.

§. 11. Die Versicherung der in §. 8 bezeichneten Personen erlischt: 1. durch Wegfall der Voraussetzungen ihres Beitrittsrechts, 2. durch schriftliche oder mündliche Austrittserklärung beim Ortsvorsteher ihres Wohnorts, 3. durch Nichtbezahlung des Beitrags auf den Fälligkeitstermin (§. 21).

Die Versicherung der nach §. 10 aufgenommenen Personen erlischt aus den in Abs. 1 Ziff. 2 und 3 bezeichneten Gründen und außerdem durch Kündigung seitens des Verwaltungsausschusses vom Ablauf des Zeitraums an, für welchen der letzte Beitrag bezahlt ist.

Glieder zog. Es fiel ihr dabei ein, daß Fräulein Lindner ihr ja immer eine mütterliche Freundin gewesen.

O gewiß! Sie mußte sich nur Mühe geben nicht noch mehr zu verlangen. Ein bitteres, schmerzliches Lächeln umspielte ihre blaffen Lippen, wie ihre zitternden Hände wieder den dichten Schleier um das Gesicht banden und Ruff und Handfläche vom Tischchen nahmen.

Wenn es nur für ein junges Menschenkind nicht so unsäglich schwer wäre, auf das zu verzichten, was sie als ihr einzig Glück erkannte! Sich zu einer leidlichen Haltung zwingend, schlich Ingeborg durch Jungfernzimmer hinter ins Souterrain. Fort, nur fort! Die flamenden Blicke der dort weilenden Dienerschaft gaben ihr erst ihre äußere Fassung wieder.

„Ich muß schnell mit dem Zuge fort, Friedrich, und will die Herrschaften nicht weiter stören, lassen Sie den Schritten hier an der Hintertür vorbeifahren!“ befahl sie dem alten Diener. Ob das diesem auch wunderbar erschien, er gehorchte sofort und erwartete seiner Herrin weiter.

§. 20.

Für die Krankenpflegeversicherung sind Beiträge zu entrichten, welche je für die Woche der Beschäftigung betragen:

- 1. für männliche erwachsene Arbeiter und Diensthöten 09
2. für erwachsene Arbeiterinnen und weibliche Diensthöten 08
3. für jugendliche männliche und weibliche Arbeiter und Diensthöten bis zu 16 Jahren und Lehrlinge 06
4. für die nicht unter Ziff. 1-3 fallenden Personen 10

§. 21.

Die Beiträge sind alle vier Wochen je für die abgelaufene Beitragsperiode oder wenn der Versicherte nur während eines Teils der Beitragsperiode bei den betreffenden Arbeitgebern oder Dienstherren in Beschäftigung gestanden, für den entsprechenden Teil dieser Beitragsperiode, wobei übrigens für Bruchteile einer Kalenderwoche der volle Wochenbeitrag zu berechnen ist, zu entrichten.

§. 22.

Diejenigen land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, welche nach § 5 der Krankenpflegeversicherung überwiesen sind, haben die Beiträge ihrem ganzen Betrage nach selbst zu bezahlen. Sofern sie aber bei einem Arbeitgeber im Laufe einer vierwöchigen Beitragsperiode wenigstens 14 Tage lang beschäftigt worden sind, hat der Arbeitgeber hievon längstens binnen einer Woche nach Ablauf der Beitragsperiode dem Ortsvorsteher des Wohnorts des Arbeiters unter Angabe der Dauer der Beschäftigung Anzeige zu erstatten, und auf Anweisung des Ortsvorstehers ein Drittel der auf diesen Zeitraum treffenden Beiträge zu leisten.

§. 26.

Der Ortsvorsteher läßt je an den in § 21 bezeichneten Zahlungsterminen die fälligen Beiträge von den Zahlungspflichtigen einzuziehen. In den Fällen des § 9 haben diejenigen, welche die Beiträge freiwillig fortbezahlen wollen, diese Beiträge dem Ortsvorsteher oder Amtspfleger selbst zu überbringen.

Dies wird andurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Die Ortsvorsteher haben die zum amtlichen Gebrauch bestimmten Exemplare des Statuts behufs ihrer Verichtigung an den Kassier Schultheiß Kols in Haubersbronn behufs der Ergänzung einzufenden.

Schorndorf, den 3. Jan. 1891. R. Oberamt. Einzelbach.

Befehl! Aber Ingeborg, rafflos auf- und abwandernd, bemerkte des treuen Alten fragenden Blick gar nicht. Nur fort! Wenn jemand käme, — wenn sie erklären müßte, — sie glaubte das nicht zu überwinden! Die fünf Minuten, bis das erlösende Schlittengeläute erklang, wurden ihr zu einer Ewigkeit, dann sprang sie, immer in der Furcht zurückgehalten zu werden, in den Schlitten, kaum daß sie sich in Fußfad und Pelzdecke einpacken ließ: „Fort!“ Da bemerkte sie, daß sich Friedrich zum Kutscher stellte.

„Nein, ich fahre allein, Friedrich! Und geben Sie dem Grafen Walter in einer Stunde den Brief, welchen ich auf das Bureau der Gräfin gelegt! Bis dahin sagen Sie, ich sei angegriffen und wolle mich ausruhen!“ „Zu Befehl, gnädigste Komteß!“ erwiderte Friedrich mit der tabellösen Miene eines gut geschulten Dieners, der sich nicht gestattet, über irgend eine Handlung seiner Herrschaft Vermutung zu zeigen. Als seine junge Herrin indessen von der Hintertür, gleich einer Nymphen, ohne Gang und Klang abgefahren, schüttelte er doch sein graues Haupt sehr befremdet, legte den Zeig-

finger an die Nase und dachte über den ganz außergewöhnlichen Fall nach. Bei seiner alten Enabigen war immer alles wie am Schnürchen gegangen; die hätte getrost in einem Glashaufe wohnen können; aber dies sah, wo da vorn der ganze Kreis zu Ehren der neuen Gräfin versammelt war, einer Flucht verzweifelt ähnlich. Friedrichs Verstand wußte weder aus noch ein, da ihm Ingeborgs blaßes, stillergebenes Gesicht einfiel, das schlecht zu seiner Gedankensverbindung paßte. Auf eine Flucht zu Zweien hätte er sich leichter einen Weg gemacht.

Fräulein Bindner saß in ihrem Zimmer, „dem Allerheiligsten“ ihrer Zöglinge, am Schreibtische, als sich plötzlich die Thür öffnete und Ingeborg Wessell ihr um den Hals fiel. Daß sich hier etwas ereignete, wußte die kluge Dame beim ersten Blick auf deren vergrämte, wie verfeinert aussehenden Buge; doch fragte sie nicht, zeigte auch kein Erstaunen über den unerwarteten Besuch, sondern nahm nur Ingeborgs Hände in die ihren, streichelte sie und setzte sich mit ihrem Diebling auf das Sofa. In ihrem teilnehmenden Blicke mußte doch für Ingeborg

etwas Zwingenderes als in leidenschaftlichem Bestürmen liegen, denn sie lehnte ihr Köpfchen erst einen Augenblick gegen Fräulein Bindners Schulter und begann dann ihre Beichte. Ihre sonst so verschlossene Natur öffnete sich der mütterlichen Freundin jetzt rückhaltlos. Wie sie gehofft, geliebt, gezeuget und endlich entsagt hatte, malte sie deren aufstrebendem Ohre in heißer Verehrsamkeit, die mit ihrem tränenlos düsteren Auge so seltsam kontrastierte. Es war, als ob sie nicht das eigne Herzweh, sondern das Leid einer anderen erzählte, als schaute sie in ferne, ferne Vergangenheit zurück, als sei endlich ihr Verzicht ein Akt der Notwendigkeit und kein persönliches Opfer.

„Und nicht wahr, Fräulein Bindner, Sie werden das arme Mädchen bei sich aufnehmen, bis ich eine Stellung als Erziehlerin gefunden?“ „Ich hab sie dann angstvoll fragend.“ „Mein liebes, liebes Kind, du bist mir ein herzlich willkommenes Gast!“ beteuerte die Angeredete und küßte Ingeborg auf die Stirn, ohne deren Zukunft mit einem Worte zu erwähnen. (Schluß folgt.)

Schorndorf, den 1. Januar 1891. R. Oberamt. Einzelbach.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche in den Gemeinden Unterbach, Geradstetten und Hohengrehn ist erloschen. Den 3. Jan. 1891. R. Oberamt. Amt. Krack.

Tagesbegebenheiten.

Schorndorf. Gestern war eine kleine Anzahl Herren verschiedenen Berufsständen angehörend, in gefelliger Unterhaltung beisammen. Unter anderem wurde auch der Wunsch laut, daß die Bestattung unserer Toten durch Beschaffung eines anständigeren Leichenwagens eine würdigere werden möge, da der vorhandene Leichenwagen, wie man sich bei jeder Beerdigung und auch durch die abfällige Kritik Fremder überzeugen könne, selbst den bescheidensten Ansprüchen nicht genüge.

Sofort wurden zum Ankauf eines ca. 1200 M. kostenden Leichenwagens 90 M. freiwillige Gaben zusammengelegt, ca 10 M. Ertrag der Neujahrswünsch-Enthebungskarten in Aussicht gestellt und wenn gegenwärtige Zeilen bewirken, daß noch recht viele Beiträge eingehen, zu deren Empfangnahme Herr Gemeinderat Hahn bereit ist, dann werden wir bald einen schönen, anständigen Leichenwagen erhalten, der Arm und Reich gegen Entrichtung eines mäßigen Unterhaltungsbeitrags oder vielleicht auch unentgeltlich zur Verfügung steht.

Stuttgart, 2. Jan. Wie verlautet, werden im Laufe des Januar 2 Hofbälle zur Abhaltung kommen. Dieselben sollen im Königsaal stattfinden, während für den zweiten, ein

sonenanter Kammerball, der 29. Januar in Aussicht genommen ist. Stuttgart, 30. Dez. Im Dezember 1890 hat der Anwaltsverein, dem nahezu alle Anwälte Stuttgarts angehören, in zahlreich besuchter Versammlung den Beschluß gefaßt, an Sonntagen für die Zukunft nicht mehr Sprechstunden abzuhalten und hievon das Publikum durch Plakate in den Bureauämlichkeiten zu benachrichtigen. Dieser Beschluß bricht mit der bis dahin von fast allen hiesigen Anwälten beobachteten Uebung und führt auch für Stuttgart einen Zustand herbei, der in einer Reihe größerer Städte Deutschlands zur Zufriedenheit des Publikums wie der Anwälte schon besteht.

Stuttgart, 3. Jan. Heute sind wieder 86 Petitionen mit 12 836 Unterschriften gegen die Aufhebung des Jesuitengeetzes an den Reichstag abgeschickt worden. Die Gesamtzahl der von hies. Sammelstelle abgeschickten Petitionen beträgt nun 769 mit 107 555 Unterschriften. Die Besucher von Buffaló Bills Vorstellungen auf dem Cannstatter Wasen werden sich an die Schühin Miß Dabbs erinnern, welche durch ihre großartigen Leistungen als Pistolens-, Revolver- und Büchsenhühn alle Welt in Staunen setzte. Wir nun aus Buenos Ayres gemeldet wird, ist die junge, kaum zwanzigjährige Schühin daselbst an einer Lungenentzündung gestorben. Es sind nicht geringe Strafen, welche allen denjenigen angedroht werden, die sich gegen die Bestimmungen des am 1. Januar in Kraft tretenden Alters- und Invaliditätsversicherungsgesetzes vergehen. So hat u. a. eine Ordnungstrafe bis zu 500 M. der Arbeitgeber oder Beauftragte zu gewärtigen, welcher wider besseres Wissen oder grobem Versehen falsche Eintragungen in die Versicherungspapiere macht. Mit Ordnungstrafe bis zu 300 M. können ferner Arbeitgeber oder beauftragte belegt werden, vorchriftsmäßige Marken zu verwenden. Diese Marken sollen betänlich bei der Bezahlung auf die Quittungsbücher geklebt werden. Eine Geldstrafe bis zu 300 M. oder Haft trifft den Arbeitgeber oder dessen Beauftragten, welcher wesentlich mehr als die Hälfte Wochenbeitrags einem Versicherten bei der Lohnzahlung in Anrechnung bringt. Vermerke in die Quittungskarten zu machen, darf sich ebenfalls niemand erlauben, darauf steht eine Strafe bis zu 2000 M. oder Gefängnis bis zu 6 Monaten. Wer Marken fälscht, oder bereits entwertete Marken abermals verwendet, wird mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft. Diese Strafbedingungen lehnen, daß es recht gut ist, recht pünktlich den Vorschriften des Gesetzes nachzukommen.

Stuttgart, 30. Dez. Im Dezember 1890 hat der Anwaltsverein, dem nahezu alle Anwälte Stuttgarts angehören, in zahlreich besuchter Versammlung den Beschluß gefaßt, an Sonntagen für die Zukunft nicht mehr Sprechstunden abzuhalten und hievon das Publikum durch Plakate in den Bureauämlichkeiten zu benachrichtigen. Dieser Beschluß bricht mit der bis dahin von fast allen hiesigen Anwälten beobachteten Uebung und führt auch für Stuttgart einen Zustand herbei, der in einer Reihe größerer Städte Deutschlands zur Zufriedenheit des Publikums wie der Anwälte schon besteht.

Stuttgart, 3. Jan. Heute sind wieder 86 Petitionen mit 12 836 Unterschriften gegen die Aufhebung des Jesuitengeetzes an den Reichstag abgeschickt worden. Die Gesamtzahl der von hies. Sammelstelle abgeschickten Petitionen beträgt nun 769 mit 107 555 Unterschriften. Die Besucher von Buffaló Bills Vorstellungen auf dem Cannstatter Wasen werden sich an die Schühin Miß Dabbs erinnern, welche durch ihre großartigen Leistungen als Pistolens-, Revolver- und Büchsenhühn alle Welt in Staunen setzte. Wir nun aus Buenos Ayres gemeldet wird, ist die junge, kaum zwanzigjährige Schühin daselbst an einer Lungenentzündung gestorben.

Es sind nicht geringe Strafen, welche allen denjenigen angedroht werden, die sich gegen die Bestimmungen des am 1. Januar in Kraft tretenden Alters- und Invaliditätsversicherungsgesetzes vergehen. So hat u. a. eine Ordnungstrafe bis zu 500 M. der Arbeitgeber oder Beauftragte zu gewärtigen, welcher wider besseres Wissen oder grobem Versehen falsche Eintragungen in die Versicherungspapiere macht. Mit Ordnungstrafe bis zu 300 M. können ferner Arbeitgeber oder beauftragte belegt werden, vorchriftsmäßige Marken zu verwenden. Diese Marken sollen betänlich bei der Bezahlung auf die Quittungsbücher geklebt werden. Eine Geldstrafe bis zu 300 M. oder Haft trifft den Arbeitgeber oder dessen Beauftragten, welcher wesentlich mehr als die Hälfte Wochenbeitrags einem Versicherten bei der Lohnzahlung in Anrechnung bringt. Vermerke in die Quittungskarten zu machen, darf sich ebenfalls niemand erlauben, darauf steht eine Strafe bis zu 2000 M. oder Gefängnis bis zu 6 Monaten. Wer Marken fälscht, oder bereits entwertete Marken abermals verwendet, wird mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft. Diese Strafbedingungen lehnen, daß es recht gut ist, recht pünktlich den Vorschriften des Gesetzes nachzukommen.

Stuttgart, 2. Jan. Beim Neujahrsschnee hat sich in dem Weiler Obermaßholzbach ein lediger Mann die linke Hand so schwer verletzt, daß er sie wohl ganz verlieren wird. Vorh. Am 30. v. Mts. haben die Gemeindefollegen die alsbald zu veranfordernde Erbauung eines neuen Schulhauses, das 8 Schuläle, Wohnungen für 2 häubige, 2 instän-

Stuttgart, 2. Jan. Wie verlautet, werden im Laufe des Januar 2 Hofbälle zur Abhaltung kommen. Dieselben sollen im Königsaal stattfinden, während für den zweiten, ein sonenanter Kammerball, der 29. Januar in Aussicht genommen ist. Stuttgart, 30. Dez. Im Dezember 1890 hat der Anwaltsverein, dem nahezu alle Anwälte Stuttgarts angehören, in zahlreich besuchter Versammlung den Beschluß gefaßt, an Sonntagen für die Zukunft nicht mehr Sprechstunden abzuhalten und hievon das Publikum durch Plakate in den Bureauämlichkeiten zu benachrichtigen. Dieser Beschluß bricht mit der bis dahin von fast allen hiesigen Anwälten beobachteten Uebung und führt auch für Stuttgart einen Zustand herbei, der in einer Reihe größerer Städte Deutschlands zur Zufriedenheit des Publikums wie der Anwälte schon besteht.

Stuttgart, 3. Jan. Heute sind wieder 86 Petitionen mit 12 836 Unterschriften gegen die Aufhebung des Jesuitengeetzes an den Reichstag abgeschickt worden. Die Gesamtzahl der von hies. Sammelstelle abgeschickten Petitionen beträgt nun 769 mit 107 555 Unterschriften. Die Besucher von Buffaló Bills Vorstellungen auf dem Cannstatter Wasen werden sich an die Schühin Miß Dabbs erinnern, welche durch ihre großartigen Leistungen als Pistolens-, Revolver- und Büchsenhühn alle Welt in Staunen setzte. Wir nun aus Buenos Ayres gemeldet wird, ist die junge, kaum zwanzigjährige Schühin daselbst an einer Lungenentzündung gestorben.

Es sind nicht geringe Strafen, welche allen denjenigen angedroht werden, die sich gegen die Bestimmungen des am 1. Januar in Kraft tretenden Alters- und Invaliditätsversicherungsgesetzes vergehen. So hat u. a. eine Ordnungstrafe bis zu 500 M. der Arbeitgeber oder Beauftragte zu gewärtigen, welcher wider besseres Wissen oder grobem Versehen falsche Eintragungen in die Versicherungspapiere macht. Mit Ordnungstrafe bis zu 300 M. können ferner Arbeitgeber oder beauftragte belegt werden, vorchriftsmäßige Marken zu verwenden. Diese Marken sollen betänlich bei der Bezahlung auf die Quittungsbücher geklebt werden. Eine Geldstrafe bis zu 300 M. oder Haft trifft den Arbeitgeber oder dessen Beauftragten, welcher wesentlich mehr als die Hälfte Wochenbeitrags einem Versicherten bei der Lohnzahlung in Anrechnung bringt. Vermerke in die Quittungskarten zu machen, darf sich ebenfalls niemand erlauben, darauf steht eine Strafe bis zu 2000 M. oder Gefängnis bis zu 6 Monaten. Wer Marken fälscht, oder bereits entwertete Marken abermals verwendet, wird mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft. Diese Strafbedingungen lehnen, daß es recht gut ist, recht pünktlich den Vorschriften des Gesetzes nachzukommen.

Stuttgart, 2. Jan. Beim Neujahrsschnee hat sich in dem Weiler Obermaßholzbach ein lediger Mann die linke Hand so schwer verletzt, daß er sie wohl ganz verlieren wird. Vorh. Am 30. v. Mts. haben die Gemeindefollegen die alsbald zu veranfordernde Erbauung eines neuen Schulhauses, das 8 Schuläle, Wohnungen für 2 häubige, 2 instän-

Stuttgart, 2. Jan. Wie verlautet, werden im Laufe des Januar 2 Hofbälle zur Abhaltung kommen. Dieselben sollen im Königsaal stattfinden, während für den zweiten, ein sonenanter Kammerball, der 29. Januar in Aussicht genommen ist. Stuttgart, 30. Dez. Im Dezember 1890 hat der Anwaltsverein, dem nahezu alle Anwälte Stuttgarts angehören, in zahlreich besuchter Versammlung den Beschluß gefaßt, an Sonntagen für die Zukunft nicht mehr Sprechstunden abzuhalten und hievon das Publikum durch Plakate in den Bureauämlichkeiten zu benachrichtigen. Dieser Beschluß bricht mit der bis dahin von fast allen hiesigen Anwälten beobachteten Uebung und führt auch für Stuttgart einen Zustand herbei, der in einer Reihe größerer Städte Deutschlands zur Zufriedenheit des Publikums wie der Anwälte schon besteht.

Stuttgart, 30. Dez. Im Dezember 1890 hat der Anwaltsverein, dem nahezu alle Anwälte Stuttgarts angehören, in zahlreich besuchter Versammlung den Beschluß gefaßt, an Sonntagen für die Zukunft nicht mehr Sprechstunden abzuhalten und hievon das Publikum durch Plakate in den Bureauämlichkeiten zu benachrichtigen. Dieser Beschluß bricht mit der bis dahin von fast allen hiesigen Anwälten beobachteten Uebung und führt auch für Stuttgart einen Zustand herbei, der in einer Reihe größerer Städte Deutschlands zur Zufriedenheit des Publikums wie der Anwälte schon besteht.

Stuttgart, 3. Jan. Heute sind wieder 86 Petitionen mit 12 836 Unterschriften gegen die Aufhebung des Jesuitengeetzes an den Reichstag abgeschickt worden. Die Gesamtzahl der von hies. Sammelstelle abgeschickten Petitionen beträgt nun 769 mit 107 555 Unterschriften. Die Besucher von Buffaló Bills Vorstellungen auf dem Cannstatter Wasen werden sich an die Schühin Miß Dabbs erinnern, welche durch ihre großartigen Leistungen als Pistolens-, Revolver- und Büchsenhühn alle Welt in Staunen setzte. Wir nun aus Buenos Ayres gemeldet wird, ist die junge, kaum zwanzigjährige Schühin daselbst an einer Lungenentzündung gestorben.

Es sind nicht geringe Strafen, welche allen denjenigen angedroht werden, die sich gegen die Bestimmungen des am 1. Januar in Kraft tretenden Alters- und Invaliditätsversicherungsgesetzes vergehen. So hat u. a. eine Ordnungstrafe bis zu 500 M. der Arbeitgeber oder Beauftragte zu gewärtigen, welcher wider besseres Wissen oder grobem Versehen falsche Eintragungen in die Versicherungspapiere macht. Mit Ordnungstrafe bis zu 300 M. können ferner Arbeitgeber oder beauftragte belegt werden, vorchriftsmäßige Marken zu verwenden. Diese Marken sollen betänlich bei der Bezahlung auf die Quittungsbücher geklebt werden. Eine Geldstrafe bis zu 300 M. oder Haft trifft den Arbeitgeber oder dessen Beauftragten, welcher wesentlich mehr als die Hälfte Wochenbeitrags einem Versicherten bei der Lohnzahlung in Anrechnung bringt. Vermerke in die Quittungskarten zu machen, darf sich ebenfalls niemand erlauben, darauf steht eine Strafe bis zu 2000 M. oder Gefängnis bis zu 6 Monaten. Wer Marken fälscht, oder bereits entwertete Marken abermals verwendet, wird mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft. Diese Strafbedingungen lehnen, daß es recht gut ist, recht pünktlich den Vorschriften des Gesetzes nachzukommen.

Stuttgart, 2. Jan. Beim Neujahrsschnee hat sich in dem Weiler Obermaßholzbach ein lediger Mann die linke Hand so schwer verletzt, daß er sie wohl ganz verlieren wird. Vorh. Am 30. v. Mts. haben die Gemeindefollegen die alsbald zu veranfordernde Erbauung eines neuen Schulhauses, das 8 Schuläle, Wohnungen für 2 häubige, 2 instän-

Stuttgart, 2. Jan. Wie verlautet, werden im Laufe des Januar 2 Hofbälle zur Abhaltung kommen. Dieselben sollen im Königsaal stattfinden, während für den zweiten, ein sonenanter Kammerball, der 29. Januar in Aussicht genommen ist. Stuttgart, 30. Dez. Im Dezember 1890 hat der Anwaltsverein, dem nahezu alle Anwälte Stuttgarts angehören, in zahlreich besuchter Versammlung den Beschluß gefaßt, an Sonntagen für die Zukunft nicht mehr Sprechstunden abzuhalten und hievon das Publikum durch Plakate in den Bureauämlichkeiten zu benachrichtigen. Dieser Beschluß bricht mit der bis dahin von fast allen hiesigen Anwälten beobachteten Uebung und führt auch für Stuttgart einen Zustand herbei, der in einer Reihe größerer Städte Deutschlands zur Zufriedenheit des Publikums wie der Anwälte schon besteht.

Stuttgart, 3. Jan. Heute sind wieder 86 Petitionen mit 12 836 Unterschriften gegen die Aufhebung des Jesuitengeetzes an den Reichstag abgeschickt worden. Die Gesamtzahl der von hies. Sammelstelle abgeschickten Petitionen beträgt nun 769 mit 107 555 Unterschriften. Die Besucher von Buffaló Bills Vorstellungen auf dem Cannstatter Wasen werden sich an die Schühin Miß Dabbs erinnern, welche durch ihre großartigen Leistungen als Pistolens-, Revolver- und Büchsenhühn alle Welt in Staunen setzte. Wir nun aus Buenos Ayres gemeldet wird, ist die junge, kaum zwanzigjährige Schühin daselbst an einer Lungenentzündung gestorben.

Es sind nicht geringe Strafen, welche allen denjenigen angedroht werden, die sich gegen die Bestimmungen des am 1. Januar in Kraft tretenden Alters- und Invaliditätsversicherungsgesetzes vergehen. So hat u. a. eine Ordnungstrafe bis zu 500 M. der Arbeitgeber oder Beauftragte zu gewärtigen, welcher wider besseres Wissen oder grobem Versehen falsche Eintragungen in die Versicherungspapiere macht. Mit Ordnungstrafe bis zu 300 M. können ferner Arbeitgeber oder beauftragte belegt werden, vorchriftsmäßige Marken zu verwenden. Diese Marken sollen betänlich bei der Bezahlung auf die Quittungsbücher geklebt werden. Eine Geldstrafe bis zu 300 M. oder Haft trifft den Arbeitgeber oder dessen Beauftragten, welcher wesentlich mehr als die Hälfte Wochenbeitrags einem Versicherten bei der Lohnzahlung in Anrechnung bringt. Vermerke in die Quittungskarten zu machen, darf sich ebenfalls niemand erlauben, darauf steht eine Strafe bis zu 2000 M. oder Gefängnis bis zu 6 Monaten. Wer Marken fälscht, oder bereits entwertete Marken abermals verwendet, wird mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft. Diese Strafbedingungen lehnen, daß es recht gut ist, recht pünktlich den Vorschriften des Gesetzes nachzukommen.

Stuttgart, 2. Jan. Beim Neujahrsschnee hat sich in dem Weiler Obermaßholzbach ein lediger Mann die linke Hand so schwer verletzt, daß er sie wohl ganz verlieren wird. Vorh. Am 30. v. Mts. haben die Gemeindefollegen die alsbald zu veranfordernde Erbauung eines neuen Schulhauses, das 8 Schuläle, Wohnungen für 2 häubige, 2 instän-

Stuttgart, 2. Jan. Wie verlautet, werden im Laufe des Januar 2 Hofbälle zur Abhaltung kommen. Dieselben sollen im Königsaal stattfinden, während für den zweiten, ein sonenanter Kammerball, der 29. Januar in Aussicht genommen ist. Stuttgart, 30. Dez. Im Dezember 1890 hat der Anwaltsverein, dem nahezu alle Anwälte Stuttgarts angehören, in zahlreich besuchter Versammlung den Beschluß gefaßt, an Sonntagen für die Zukunft nicht mehr Sprechstunden abzuhalten und hievon das Publikum durch Plakate in den Bureauämlichkeiten zu benachrichtigen. Dieser Beschluß bricht mit der bis dahin von fast allen hiesigen Anwälten beobachteten Uebung und führt auch für Stuttgart einen Zustand herbei, der in einer Reihe größerer Städte Deutschlands zur Zufriedenheit des Publikums wie der Anwälte schon besteht.

Stuttgart, 30. Dez. Im Dezember 1890 hat der Anwaltsverein, dem nahezu alle Anwälte Stuttgarts angehören, in zahlreich besuchter Versammlung den Beschluß gefaßt, an Sonntagen für die Zukunft nicht mehr Sprechstunden abzuhalten und hievon das Publikum durch Plakate in den Bureauämlichkeiten zu benachrichtigen. Dieser Beschluß bricht mit der bis dahin von fast allen hiesigen Anwälten beobachteten Uebung und führt auch für Stuttgart einen Zustand herbei, der in einer Reihe größerer Städte Deutschlands zur Zufriedenheit des Publikums wie der Anwälte schon besteht.

Stuttgart, 3. Jan. Heute sind wieder 86 Petitionen mit 12 836 Unterschriften gegen die Aufhebung des Jesuitengeetzes an den Reichstag abgeschickt worden. Die Gesamtzahl der von hies. Sammelstelle abgeschickten Petitionen beträgt nun 769 mit 107 555 Unterschriften. Die Besucher von Buffaló Bills Vorstellungen auf dem Cannstatter Wasen werden sich an die Schühin Miß Dabbs erinnern, welche durch ihre großartigen Leistungen als Pistolens-, Revolver- und Büchsenhühn alle Welt in Staunen setzte. Wir nun aus Buenos Ayres gemeldet wird, ist die junge, kaum zwanzigjährige Schühin daselbst an einer Lungenentzündung gestorben.

Es sind nicht geringe Strafen, welche allen denjenigen angedroht werden, die sich gegen die Bestimmungen des am 1. Januar in Kraft tretenden Alters- und Invaliditätsversicherungsgesetzes vergehen. So hat u. a. eine Ordnungstrafe bis zu 500 M. der Arbeitgeber oder Beauftragte zu gewärtigen, welcher wider besseres Wissen oder grobem Versehen falsche Eintragungen in die Versicherungspapiere macht. Mit Ordnungstrafe bis zu 300 M. können ferner Arbeitgeber oder beauftragte belegt werden, vorchriftsmäßige Marken zu verwenden. Diese Marken sollen betänlich bei der Bezahlung auf die Quittungsbücher geklebt werden. Eine Geldstrafe bis zu 300 M. oder Haft trifft den Arbeitgeber oder dessen Beauftragten, welcher wesentlich mehr als die Hälfte Wochenbeitrags einem Versicherten bei der Lohnzahlung in Anrechnung bringt. Vermerke in die Quittungskarten zu machen, darf sich ebenfalls niemand erlauben, darauf steht eine Strafe bis zu 2000 M. oder Gefängnis bis zu 6 Monaten. Wer Marken fälscht, oder bereits entwertete Marken abermals verwendet, wird mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft. Diese Strafbedingungen lehnen, daß es recht gut ist, recht pünktlich den Vorschriften des Gesetzes nachzukommen.

Stuttgart, 2. Jan. Beim Neujahrsschnee hat sich in dem Weiler Obermaßholzbach ein lediger Mann die linke Hand so schwer verletzt, daß er sie wohl ganz verlieren wird. Vorh. Am 30. v. Mts. haben die Gemeindefollegen die alsbald zu veranfordernde Erbauung eines neuen Schulhauses, das 8 Schuläle, Wohnungen für 2 häubige, 2 instän-

Stuttgart, 2. Jan. Wie verlautet, werden im Laufe des Januar 2 Hofbälle zur Abhaltung kommen. Dieselben sollen im Königsaal stattfinden, während für den zweiten, ein sonenanter Kammerball, der 29. Januar in Aussicht genommen ist. Stuttgart, 30. Dez. Im Dezember 1890 hat der Anwaltsverein, dem nahezu alle Anwälte Stuttgarts angehören, in zahlreich besuchter Versammlung den Beschluß gefaßt, an Sonntagen für die Zukunft nicht mehr Sprechstunden abzuhalten und hievon das Publikum durch Plakate in den Bureauämlichkeiten zu benachrichtigen. Dieser Beschluß bricht mit der bis dahin von fast allen hiesigen Anwälten beobachteten Uebung und führt auch für Stuttgart einen Zustand herbei, der in einer Reihe größerer Städte Deutschlands zur Zufriedenheit des Publikums wie der Anwälte schon besteht.

Stuttgart, 3. Jan. Heute sind wieder 86 Petitionen mit 12 836 Unterschriften gegen die Aufhebung des Jesuitengeetzes an den Reichstag abgeschickt worden. Die Gesamtzahl der von hies. Sammelstelle abgeschickten Petitionen beträgt nun 769 mit 107 555 Unterschriften. Die Besucher von Buffaló Bills Vorstellungen auf dem Cannstatter Wasen werden sich an die Schühin Miß Dabbs erinnern, welche durch ihre großartigen Leistungen als Pistolens-, Revolver- und Büchsenhühn alle Welt in Staunen setzte. Wir nun aus Buenos Ayres gemeldet wird, ist die junge, kaum zwanzigjährige Schühin daselbst an einer Lungenentzündung gestorben.

Es sind nicht geringe Strafen, welche allen denjenigen angedroht werden, die sich gegen die Bestimmungen des am 1. Januar in Kraft tretenden Alters- und Invaliditätsversicherungsgesetzes vergehen. So hat u. a. eine Ordnungstrafe bis zu 500 M. der Arbeitgeber oder Beauftragte zu gewärtigen, welcher wider besseres Wissen oder grobem Versehen falsche Eintragungen in die Versicherungspapiere macht. Mit Ordnungstrafe bis zu 300 M. können ferner Arbeitgeber oder beauftragte belegt werden, vorchriftsmäßige Marken zu verwenden. Diese Marken sollen betänlich bei der Bezahlung auf die Quittungsbücher geklebt werden. Eine Geldstrafe bis zu 300 M. oder Haft trifft den Arbeitgeber oder dessen Beauftragten, welcher wesentlich mehr als die Hälfte Wochenbeitrags einem Versicherten bei der Lohnzahlung in Anrechnung bringt. Vermerke in die Quittungskarten zu machen, darf sich ebenfalls niemand erlauben, darauf steht eine Strafe bis zu 2000 M. oder Gefängnis bis zu 6 Monaten. Wer Marken fälscht, oder bereits entwertete Marken abermals verwendet, wird mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft. Diese Strafbedingungen lehnen, daß es recht gut ist, recht pünktlich den Vorschriften des Gesetzes nachzukommen.

Stuttgart, 2. Jan. Beim Neujahrsschnee hat sich in dem Weiler Obermaßholzbach ein lediger Mann die linke Hand so schwer verletzt, daß er sie wohl ganz verlieren wird. Vorh. Am 30. v. Mts. haben die Gemeindefollegen die alsbald zu veranfordernde Erbauung eines neuen Schulhauses, das 8 Schuläle, Wohnungen für 2 häubige, 2 instän-

Stuttgart, 2. Jan. Wie verlautet, werden im Laufe des Januar 2 Hofbälle zur Abhaltung kommen. Dieselben sollen im Königsaal stattfinden, während für den zweiten, ein sonenanter Kammerball, der 29. Januar in Aussicht genommen ist. Stuttgart, 30. Dez. Im Dezember 1890 hat der Anwaltsverein, dem nahezu alle Anwälte Stuttgarts angehören, in zahlreich besuchter Versammlung den Beschluß gefaßt, an Sonntagen für die Zukunft nicht mehr Sprechstunden abzuhalten und hievon das Publikum durch Plakate in den Bureauämlichkeiten zu benachrichtigen. Dieser Beschluß bricht mit der bis dahin von fast allen hiesigen Anwälten beobachteten Uebung und führt auch für Stuttgart einen Zustand herbei, der in einer Reihe größerer Städte Deutschlands zur Zufriedenheit des Publikums wie der Anwälte schon besteht.

Stuttgart, 30. Dez. Im Dezember 1890 hat der Anwaltsverein, dem nahezu alle Anwälte Stuttgarts angehören, in zahlreich besuchter Versammlung den Beschluß gefaßt, an Sonntagen für die Zukunft nicht mehr Sprechstunden abzuhalten und hievon das Publikum durch Plakate in den Bureauämlichkeiten zu benachrichtigen. Dieser Beschluß bricht mit der bis dahin von fast allen hiesigen Anwälten beobachteten Uebung und führt auch für Stuttgart einen Zustand herbei, der in einer Reihe größerer Städte Deutschlands zur Zufriedenheit des Publikums wie der Anwälte schon besteht.

Stuttgart, 3. Jan. Heute sind wieder 86 Petitionen mit 12 836 Unterschriften gegen die Aufhebung des Jesuitengeetzes an den Reichstag abgeschickt worden. Die Gesamtzahl der von hies. Sammelstelle abgeschickten Petitionen beträgt nun 769 mit 107 555 Unterschriften. Die Besucher von Buffaló Bills Vorstellungen auf dem Cannstatter Wasen werden sich an die Schühin Miß Dabbs erinnern, welche durch ihre großartigen Leistungen als Pistolens-, Revolver- und Büchsenhühn alle Welt in Staunen setzte. Wir nun aus Buenos Ayres gemeldet wird, ist die junge, kaum zwanzigjährige Schühin daselbst an einer Lungenentzündung gestorben.

Es sind nicht geringe Strafen, welche allen denjenigen angedroht werden, die sich gegen die Bestimmungen des am 1. Januar in Kraft tretenden Alters- und Invaliditätsversicherungsgesetzes vergehen. So hat u. a. eine Ordnungstrafe bis zu 500 M. der Arbeitgeber oder Beauftragte zu gewärtigen, welcher wider besseres Wissen oder grobem Versehen falsche Eintragungen in die Versicherungspapiere macht. Mit Ordnungstrafe bis zu 300 M. können ferner Arbeitgeber oder beauftragte belegt werden, vorchriftsmäßige Marken zu verwenden. Diese Marken sollen betänlich bei der Bezahlung auf die Quittungsbücher geklebt werden. Eine Geldstrafe bis zu 300 M. oder Haft trifft den Arbeitgeber oder dessen Beauftragten, welcher wesentlich mehr als die Hälfte Wochenbeitrags einem Versicherten bei der Lohnzahlung in Anrechnung bringt. Vermerke in die Quittungskarten zu machen, darf sich ebenfalls niemand erlauben, darauf steht eine Strafe bis zu 2000 M. oder Gefängnis bis zu 6 Monaten. Wer Marken fälscht, oder bereits entwertete Marken abermals verwendet, wird mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft. Diese Strafbedingungen lehnen, daß es recht gut ist, recht pünktlich den Vorschriften des Gesetzes nachzukommen.

Stuttgart, 2. Jan. Beim Neujahrsschnee hat sich in dem Weiler Obermaßholzbach ein lediger Mann die linke Hand so schwer verletzt, daß er sie wohl ganz verlieren wird. Vorh. Am 30. v. Mts. haben die Gemeindefollegen die alsbald zu veranfordernde Erbauung eines neuen Schulhauses, das 8 Schuläle, Wohnungen für 2 häubige, 2 instän-

Stuttgart, 2. Jan. Wie verlautet, werden im Laufe des Januar 2 Hofbälle zur Abhaltung kommen. Dieselben sollen im Königsaal stattfinden, während für den zweiten, ein sonenanter Kammerball, der 29. Januar in Aussicht genommen ist. Stuttgart, 30. Dez. Im Dezember 1890 hat der Anwaltsverein, dem nahezu alle Anwälte Stuttgarts angehören, in zahlreich besuchter Versammlung den Beschluß gefaßt, an Sonntagen für die Zukunft nicht mehr Sprechstunden abzuhalten und hievon das Publikum durch Plakate in den Bureauämlichkeiten zu benachrichtigen. Dieser Beschluß bricht mit der bis dahin von fast allen hiesigen Anwälten beobachteten Uebung und führt auch für Stuttgart einen Zustand herbei, der in einer Reihe größerer Städte Deutschlands zur Zufriedenheit des Publikums wie der Anwälte schon besteht.

Stuttgart, 3. Jan. Heute sind wieder 86 Petitionen mit 12 836 Unterschriften gegen die Aufhebung des Jesuitengeetzes an den Reichstag abgeschickt worden. Die Gesamtzahl der von hies. Sammelstelle abgeschickten Petitionen beträgt nun 769 mit 107 555 Unterschriften. Die Besucher von Buffaló Bills Vorstellungen auf dem Cannstatter Wasen werden sich an die Schühin Miß Dabbs erinnern, welche durch ihre großartigen Leistungen als Pistolens-, Revolver- und Büchsenhühn alle Welt in Staunen setzte. Wir nun aus Buenos Ayres gemeldet wird, ist die junge, kaum zwanzigjährige Schühin daselbst an einer Lungenentzündung gestorben.

Es sind nicht geringe Strafen, welche allen denjenigen angedroht werden, die sich gegen die Bestimmungen des am 1. Januar in Kraft tretenden Alters- und Invaliditätsversicherungsgesetzes vergehen. So hat u. a. eine Ordnungstrafe bis zu 500 M. der Arbeitgeber oder Beauftragte zu gewärtigen, welcher wider besseres Wissen oder grobem Versehen falsche Eintragungen in die Versicherungspapiere macht. Mit Ordnungstrafe bis zu 300 M. können ferner Arbeitgeber oder beauftragte belegt werden, vorchriftsmäßige Marken zu verwenden. Diese Marken sollen betänlich bei der Bezahlung auf die Quittungsbücher geklebt werden. Eine Geldstrafe bis zu 300 M. oder Haft trifft den Arbeitgeber oder dessen Beauftragten, welcher wesentlich mehr als die Hälfte Wochenbeitrags einem Versicherten bei der Lohnzahlung in Anrechnung bringt. Vermerke in die Quittungskarten zu machen, darf sich ebenfalls niemand erlauben, darauf steht eine Strafe bis zu 2000 M. oder Gefängnis bis zu 6 Monaten. Wer Marken fälscht, oder bereits entwertete Marken abermals verwendet, wird mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft. Diese Strafbedingungen lehnen, daß es recht gut ist, recht pünktlich den Vorschriften des Gesetzes nachzukommen.

Stuttgart, 2. Jan. Beim Neujahrsschnee hat sich in dem Weiler Obermaßholzbach ein lediger Mann die linke Hand so schwer verletzt, daß er sie wohl ganz verlieren wird. Vorh. Am 30. v. Mts. haben die Gemeindefollegen die alsbald zu veranfordernde Erbauung eines neuen Schulhauses, das 8 Schuläle, Wohnungen für 2 häubige, 2 instän-

Stuttgart, 2. Jan. Wie verlautet, werden im Laufe des Januar 2 Hofbälle zur Abhaltung kommen. Dieselben sollen im Königsaal stattfinden, während für den zweiten, ein sonenanter Kammerball, der 29. Januar in Aussicht genommen ist. Stuttgart, 30. Dez. Im Dezember 1890 hat der Anwaltsverein, dem nahezu alle Anwälte Stuttgarts angehören, in zahlreich besuchter Versammlung den Beschluß gefaßt, an Sonntagen für die Zukunft nicht mehr Sprechstunden abzuhalten und hievon das Publikum durch Plakate in den Bureauämlichkeiten zu benachrichtigen. Dieser Beschluß bricht mit der bis dahin von fast allen hiesigen Anwälten beobachteten Uebung und führt auch für Stuttgart einen Zustand herbei, der in einer Reihe größerer Städte Deutschlands zur Zufriedenheit des Publikums wie der Anwälte schon besteht.

Stuttgart, 2. Jan. Wie verlautet, werden im Laufe des Januar 2 Hofbälle zur Abhaltung kommen. Dieselben sollen im Königsaal stattfinden, während für den zweiten, ein sonenanter Kammerball, der 29. Januar in Aussicht genommen ist. Stuttgart, 30. Dez. Im Dezember 1890 hat der Anwaltsverein, dem nahezu alle Anwälte Stuttgarts angehören, in zahlreich besuchter Versammlung den Beschluß gefaßt, an Sonntagen für die Zukunft nicht mehr Sprechstunden abzuhalten und hievon das Publikum durch Plakate in den Bureauämlichkeiten zu benachrichtigen. Dieser Beschluß bricht mit der bis dahin von fast allen hiesigen Anwälten beobachteten Uebung und führt auch für Stuttgart einen Zustand herbei, der in einer Reihe größerer Städte Deutschlands zur Zufriedenheit des Publikums wie der Anwälte schon besteht.

Bekanntmachungen.

Revier Welberg. Reifig-Verkauf.

Am Mittwoch den 14. d. Mts., vorm. 9 1/2 Uhr aus Rainhan: 28 Lofe schönes buchenes Reis auf Haufen. Gute Abfuhr auch ins Remsthal. Zusammenkunft oben im Schlag am Oberberker Feld; ferner um 10 1/2 Uhr aus Greuthau 15 Lofe meist buchenes Reis auf Haufen. Zusammenkunft auf der Göppinger Landstraße am Eichelgarten; sodann um 11 1/2 Uhr aus Lerchenhan 28 Lofe buchenes und tannenes Reis auf Haufen, worunter schönes weisstannenes Reis zum Einbetten von Eiskellern u. und Streureis. Zusammenkunft auf der Göppinger Landstraße an den Sohlwiesen.

Revier Welberg. Reifig-Verkauf.

Montag den 12. d. Mts., vormittags 9 Uhr aus Kommenberg und Halenberg (beim Hegnaufhof) 47 Lofe buch. Reis auf Haufen und 5 Lofe desgl. Scheidholz aus Mezgerwies, Altestaig und Berterwand; sodann 8 Lofe meist forcheses Reis aus Kupfen. Zusammenkunft auf der Göppinger Staige bei der Sandgrube; ferner um 1 Uhr 8 Lofe buch. Stachelholz im Boden in der Berterwand (Häulen). Zusammenkunft daselbst.

Schorndorf. Kapital- u. Dienststeinkommenssteuer pro 1890/91

Der Einzug der noch ausstehenden findet am Donnerstag den 8. und Freitag den 9. d. Mts. in meiner Wohnung statt. Stadttacifer Rarppf.

Revier Blöchingen. Brennholz-Verkauf.

Am Dienstag den 13. Januar, nachmittags 12 1/2 Uhr in der Krone in Reichenbach aus dem Staatswald Kredenwiese, Gschlag, Dachsbau, Wittelschlag, Schachen, Königsweg und Samslau: Am: 217 buchene Scheiter, 74 do. Krügel, 285 do. Ausschuß, 18 birken und 16 eichen Ausschuß; (für Wagner). Zusammenkunft zum Vorgeigen um 8 Uhr im Gschlag auf der Straße, um 10 1/2 Uhr in der meikenden Ruh.

Ellwangen. Ich habe mich hier als Rechtsanwalt niedergelassen.

**Gerichtsnotariatsbezirk Schorndorf.
Gläubiger- & Bürgen-
Ausruf.**

Ansprüche an hienach genannte Personen wollen binnen 6 Tagen unterzeichneter Stelle angemeldet und erwiesen werden, widrigenfalls die Gläubiger die im Nichtanmeldungsfall für sie entstehenden Nachteile sich selbst zuzuschreiben haben.

Schorndorf, den 3. Jan. 1890.
K. Gerichtsnotariat.
G a u p p.

Schorndorf.
Dengler, Friederich, ledig.
Junginger, Johann Kaspar, Kammmacher.

Höllwarth, Friederich, Cigarrenmacher.

Schmid, Wilhelm Gustav, Kaufm.
Hayb, Johann Christian, Bäcker.

Pfleiderer, Carl Friedrich, Metzgers
Frau, Marie, geb. Ziegeler.
Heim, Johannes, Weingärtner.

G a u b e r s b r o n n.
Stoeker, Johannes, Bauer.
Weißert, alt Ludwig, Tagelöhner.

M i e d e l s b a c h.
Härer, David, verschollen, für tot erklärt.

D e b e r u b a c h.
Marx, Johann Jakob, Bauers We.
Marie geb. Schief.

M u d i n g, Gemeindepfleger's We.
Heinrich, Christian, Weingärtner's
We., Eva Marie, geb. Bauer.

B r o n n, Johann Georg, lediger
Weingärtner.
Walter, Johann Friedrich, Schnei-
der.

Von heute ab wird jeden Tag
Tannen- & Buchenholz
ganz trocken, kurz gefägt und
gespalten pro Zentner zu 1 M.
20 s abgegeben.

Bei Abnahme von 10 Zentner
frei vor's Haus.

Fr. Maier.
Baugeschäft u. Dampfzägewerk.

Feinst gereinigtes
Welschkornmehl
u. **Welschkornfuttermehl**
empfehlen billigst.

Zeyher, Bäcker.

G r u n b a c h.
Tafel-Klavier
hat ein sehr gutes zu verkaufen.

Gasthof z. Ramm.
Ebenfalls eine noch ganz gute
Fleischwiege.

Kaiser's Brust-Carmellen.
Beste Brust-Soufflés der Welt
bei Husten, Heiserkeit, Atem-
not, Brust- und Lungenkatarrh.
Allein acht zu haben per Pat. 25 s
bei

Carl Weil, Schorndorf,
Aug. Scheerer, Oberurbach.

Den Laden
in meinem Neubau (neue Straße)
ganz oder in 2 Teilen mit 2 Woh-
nungen erstere parterre, die zweite
im Kniestock von je 3 Zimmern mit
Küche, Waschküche, Souterrain, Keller
und allem Zubehör habe ich bis
Georgii zu vermieten.

G. Distel.

Bezirks-Krankenkasse.

In Folge eines Vorsehens wird für die Neuwahl der Vertreter der Arbeitgeber zur Generalversammlung auf
Samstag den 10. Januar 1891
vormittags 11-12 Uhr

auf das hiesige Rathaus ein neuer Wahltermin anberaumt, zu wählen sind für den ganzen Oberamtsbezirk 26 Vertreter.

Jeder Arbeitgeber, welcher Beiträge aus eigenen Mitteln leistet, führt bei der Wahl eine Stimme. Sodann findet am gleichen Tage von abends 7 1/2 Uhr an auf hiesigem Rathaus die vorgeschriebene ordentliche

Generalversammlung
mit folgender Tagesordnung statt:

- 1) Wahl des Ausschusses für die Prüfung der Rechnung des laufenden Jahres.
 - 2) Ergänzungswahl des Vorstandes für die ausscheidenden Mitglieder.
 - 3) Festsetzung einer höheren Beitragsklasse.
 - 4) Festsetzung des Gehalts des Hauptkassiers.
 - 5) Aufstellung eines Kassensboten.
 - 6) Abnahme der Jahresrechnung pro 1889.
- Um zahlreiche Beteiligung ersucht
Den 2. Januar 1891.

Der Kassen Vorstand.
Ludwig Pöppler.

Württembergische Sparkasse in Stuttgart.

Umwandlung von Einlage Scheinen Lit. C. u. D.

Die Inhaber von Einlage Scheinen Lit. C. (Rand teils rot, teils schwarz) und D. (Rand grün) werden aufgefordert, dieselben zur kostensfreien Umwandlung in die neuen Scheine Lit. E. (blau) bei der nächsten Agentur mit den etwa bereits in ihren Händen befindlichen Scheinen Lit. E. zu übergeben.

Einleger, welche blos Scheine Lit. E. besitzen, werden von dieser Aufforderung nicht betroffen.

Der erste Vorsteher:
Ostertag.

Ellwangen.

Rechtsanwalt Bayrhammer

hat sich in Ellwangen niedergelassen.
Wohnung im Gasth. z. Bären 1. Stock.

Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ in Erfurt.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß wir unsere Vertretung in Schwaib in der Feuer- und Lebensversicherung Herrn

Gottlob Zimmerle, Weingärtner in Schwaib
übertragen haben, welcher gerne bereit ist, Vträge für uns entgegenzunehmen und Prospekte, Antragsformulare u. c. gratis zu verabsorgen.

Euttgart, im Januar 1891.
Die Generalagentur der „Thuringia“
G. Thiene.

Auf vorstehendes höf. Bezug nehmend, empfehle ich mich zur prompten Aufnahme von Feuer- und Lebensversicherungen zu den coulantesten Bedingungen und bin zu jeder gewünschten Auskunft in diesen Fächern stets gerne bereit.

Gottlob Zimmerle, Weingärtner.

Stollwerk's Brustbonbons

nach Vorschrift des Geh. Hofrat Prof. Dr. Harless in Bonn sind eine Spezialität, welche seit 50 Jahren in der ganzen Welt Millionen Menschen bei katarrhalischen Hals- und Brust-Krankheiten, bei Husten, Heiserkeit etc. Lindern und Hilfe gebracht haben.

Sie können bei Erkältungen, Husten und Heiserkeit nicht warm genug empfohlen werden, indem also diese lästigen Unpässlichkeiten rasch und einer Verschlimmerung vorgebeugt. Vorrätig in allen Orten.

Stollwerk's Brustbonbons
PACKET 25 & 40 Pfg.

Der Abbild unserer Originalpackete ist nur mit Querschnitt gezeichnet. Nachdruck, Verleumdung und Verleib von G. Distel, G. M. Mayer'sche Buchdruckerei, Schorndorf.

D. G. Böhringer.

Fittal-Verein.
Den 10. Januar.

Haus feil!

Ein geräumiges Haus in guter Lage der Stadt für Landwirtschaft und Gewerbebetrieb eingerichtet, kann um angemessenen Preis sofort erworben werden.

Liebhaber wollen sich wenden an
Stein,
Marktplatz Nr. 314.

Adelberg.

1 gutes Zugpferd
hat zu verkaufen. Zu erfragen bei
Postbote Jüngling.

Flüderhausen.
700 Mk.

Können aus einer hiesigen öffentlichen Kasse gegen gesicherte Sicherheit sofort oder bis Lichtmess erhoben werden.

Den 3. Januar 1891.
Schultzeiß Geiger.

1 starkes Säufers Schwein
verkauft.
Gr. Pfeiderer.

Einem schönen
Zweispännerschlitten
hält zum Ausleihen parat.
Döllerer, Sattler.

CACAO CHOCOLADE
Feinstes Aroma Vorzügliche Qualität

Rein löslich
ausgiebig
1 Pfund gibt
100 Tassen.

Bei mässigen Preisen.

Unterzeichneter verkauft sofort
2 1/2 Morgen Acker
auf der Dorstr. Büttner a. d. U.

M i e n b a c h.
Knecht-Gesuch.

Ein jüngerer Bursche wird zum sofortigen Eintritt gesucht.
J. Keiser.

Ein kräftiges Mädchen
zu Vieh- und Feldgeschäft wird gesucht. Nähere Auskunft erteilt
Reiß, Metzger.

Ein kleinere Wohnung
hat bis Georgii zu vermieten.
Döllerer, Sattler.

Beste und billigste Bezugsquelle für garantiert neue, doppelt gereinigt und gewaschene, echt wollene
Bettfedern.

Mit versenden postfrei, gegen Nachn. kostet unter 10 Wd.) gute neue Bettfedern per Stück für 60 Pfg., 80 Pfg., 1 M., und 1 M. 25 Pfg.; feine prima Gänsefedern 1 M., 60 Pfg.; weiße Gänsefedern 2 M., und 2 M. 50 Pfg.; silberweiße Bettfedern 3 M., 3 M. 50 Pfg., 4 M., 4 M. 50 Pfg., und 5 M.; ferner: echt schweizerische Gänsefedern (sehr stark) 2 M. 50 Pfg., und 3 M. Verpackung zum Nachnehmen. — Bei Bestellungen von mindestens 75 Wd. gratis. Etwa Nachgeschicktes wird francoit bereitwilligst zurückgenommen.
Fischer & Co. in Nordorf i. Wd.



Amstblatt für den Oberamtsbezirk Schorndorf.
Samstag den 10. Januar 1891.

„Schorndorfer Anzeiger“

mit den wöchentlichen Beilagen
„Unterhaltungsblatt & Jugendfreund“

Können jederzeit bei den K. Postämtern, sowie den Landpostboten Bestellungen gemacht werden.
Die Redaktion.

Amstliches.

Oberamt Schorndorf.
An die Ortsvorsteher. Fertigung der Rekrutierungsstammrollen pro 1891.

Dieses Geschäft liegt den Ortsvorstehern ob und ist nach den Vorschriften der deutschen Wehrordnung vom 22. Nov. 1888, § 45 ff. zu befolgen, wobei namentlich Folgendes zu beobachten ist:

1. Die Rekrutierungsstammrollen werden jahrgangsweise angelegt, je das für alle Militärpflichtigen, welche innerhalb eines Kalenderjahres geboren sind, eine besondere Stammrolle besteht.

2. Die Militärpflichtigen müssen streng nach dem Alphabet der Geschlechtsnamen in die Stammrolle ihres Jahrgangs eingetragen werden. Bei der Anlegung jeder Stammrolle ist unter den Geschlechtsnamen jedes Buchstabens genügender Raum zu künftigen Nachträgen frei zu lassen. Wenn bei der Anlegung der heurigen Stammrolle unter einzelnen Buchstaben des Alphabets kein Pflichtiger vorkommt, so ist Raum zum Nachtrag wenigstens je eines Pflichtigen an der geeigneten Stelle offen zu lassen. — Die Militärpflichtigen mit gleichen Anfangsbuchstaben werden unter sich numeriert (in Spalte 2). In Beziehung auf die richtige Schreibung der Geschlechtsnamen der Pflichtigen wird die größte Pünktlichkeit eingeschärft. (Es darf z. B. nicht Willrich Müller anstatt Müller, Mayer anstatt Maier und umgekehrt geschrieben werden.) Sodann müssen bei denjenigen Pflicht-

tigen, welche mehr als einen Vornamen haben, die Rfnamen untertrichet werden.

3. In die Stammrolle für 1891 müssen aufgenommen werden: 1) die innerhalb des Gemeindebezirks im Jahre 1871 geborenen männlichen Personen, sofern sie nicht erweislich gestorben sind; 2) die in der Zeit vom 15. Jan. bis 1. Febr. sich anmeldenden Pflichtigen; 3) die sich nachträglich anmeldenden Militärpflichtigen; 4) die etwa im Auslande geborenen und dort sich aufhaltenden, den Familienregistern entnommenen Pflichtigen; 5) die durch amtliche Nachforschungen der Ortsbehörden sonst noch ermittelten, zur Anmeldung Verpflichteten; und zwar gehören die zu Ziff. 2-5 bezeichneten Pflichtigen selbstverständlich je in die Stammrolle ihrer Altersklasse. Wie bisher, so haben auch künftig die Ortsvorsteher genaue Nachforschungen anzustellen, ob nicht noch weitere als die angemeldeten Pflichtigen in ihren Gemeinden sich aufhalten und zu diesem Zweck die Fremdenregister, hinterlegten Heimatscheine, Reisepässe, Dienstbücher u. z. durchgehen und die hiedurch aufgefundenen Pflichtigen zur Anmeldung in die Stammrolle anzuhalten.

4. Wehrpflichtige der Altersklasse 1871, welche vor dem Eintritt in das militärpflichtige Alter freiwillig in das aktive Heer eingetreten sind, werden zwar — der Kontrolle wegen auch in die Rekrutierungsstammrolle eingetragen, jedoch nach deren Eintragung mit der erforderlichen Bemerkung von hier aus wider gestrichen.

5. Doppelte Eintragung Militärpflichtiger in die Stammrolle ist unstatthaft. Sollte sie gleichwohl vorkommen, so ist ein Eintrag zu streichen.

6. Bei der Anlegung der Stammrolle sind die Rubriken 1-10 genau und vollständig auszufüllen, sofern dies mit unzweifelhafter Sicherheit geschehen kann. Zweifelhafte Angaben über einen Pflichtigen sind nicht aufzunehmen, sondern es sind die betreffenden Rubriken leer zu lassen, dagegen ist in solchen Fällen an den Zivilvorstehenden besonders zu berichten.

7. Gesehmäßig Ausgewanderte sind gleich-

falls in die Stammrollen aufzunehmen und es sind bezüglich solcher Personen die in Betreff ihrer Entlassung aus der Staatsangehörigkeit in der Ortsregistratur befindlichen Aktenstücke den Stammrollen beizufügen. Auch ist in letzteren zu bemerken, ob und wann die Auswanderung zum Vollzug gekommen sei. Von Ortsabwesenden ist der Aufenthalt genau zu erheben und in die Stammrolle (Spalte 6) mit Angabe des Orts, Bezirks und Landes einzutragen. Hinsichtlich der außerhalb des deutschen Reichs sich aufhaltenden Militärpflichtigen wird auf den diesseitigen Erlaß vom 2. ds. M. am Schluß (Schornd. Anz. Nr. 2) Bezug genommen.

8. Wenn ein Militärpflichtiger an einem geistigen oder körperlichen Gebrechen leidet, das ihn zum Militärdienst unzuverlässig untauglich macht (z. B. Gemütskrankheit, Blödsinn, Epilepsie, Taubheit, Schwerhörigkeit, Taubstummheit, tottern, Blindheit, Verlust eines Armes, eines Fußes, oder sonstige Krüppelhaftigkeit) so ist dies in der Querspalte der Stammrolle „Bemerkungen“ anzuführen.

9. Nach bestehender Vorschrift müssen in der Rubrik „Bemerkungen“ alle gegen Militärpflichtige erkannten Strafen — gerichtliche so wohl, als polizeiliche eingetragen werden; desgleichen auch solche Notizen, welche zur Beurteilung des Lebenswandels eines Pflichtigen dienen können. Ebenso ist anzugeben, wenn der eine oder andere in gerichtlicher Untersuchung oder Strafsthaft sich befindet. Im Falle die Spalte „Bemerkungen“ zur Aufnahme aller dieser Notizen nicht genug Raum bieten sollen, sind die Vorstrafen der Pflichtigen vom Jahrgang 1871, sowie die Vorstrafen der Pflichtigen von 1869 und 1870 (soweit diese in den Stammrollen noch nicht gestrichen sind) besonders zu verzeichnen und diese Verzeichnisse mit den Stammrollen hierher einzusenden.

10. Die Ausfüllung der Rubrik 8 „Stand und Gewerbe“ hat mit aller Genauigkeit zu geschehen.

11. Vor der Einlegung der Stammrolle...

Arm an Liebe.

Von Karl Posthumus.
(Schluß)

Unmöglich konnte sie die so romantisch unpraktischen Ansichten des armen, tiegebundenen Mädchens gut heißen. Ein ihr fast färslich erscheinendes Vermögen verheiratet man doch nicht wie ein altes Kleid! So gern möchte sie mit leise bekümmertem Hand dem Jammer Angeborgs die Bitterkeit nehmen. „Nur, Nur!“ gebot sie, bettete des Mädchens milde Haupt in die Sofaede und konnte doch den Anflug eines Tadel's nicht unterdrücken, da sie hinzusetzte:

„Nur nichts überstürzen! Du bist viel zu jung, um die Tragweite deiner Entschlüsse so rasch zu übersehen. Erst wenn alle Fäden und Widerüberlegt — nach meiner Meinung spricht sogar nichts Zwingendes für deinen Verzicht, — gehen wir zum Rechtsanwält. Bis dahin bist du noch immer Besitzerin von Hoff, die in keine dienende Stellung paßt!“

Angeborg, sich in ihren Handlungen beschränkt habend, fuhr auf: „Es wäre ehelos von mir, nur einen Groschen des Geldes anzurühren, das mir unter solchen Voraussetzungen vermacht wurde. Das selbe behalten, hieße fremdes Eigentum sich wissenschaftlich aneignen und würde mich tiefer herabwürdigen, — würde mich so erniedrigen, wie es eine Diebin, die das Brot zur Stillung ihres Hungers stiehlt, nicht thut! Sie können unmöglich —“

„Mein liebes Kind, ich kann und will vorläufig nichts weiter, als dich überreden, in deiner augenblicklichen Aufregung nicht über die wichtigsten Zukunftsfragen zu entscheiden!“ unterbrach die alte Dame ihren aufbraunenden Diebling.

„Aufgeregt? Ich bin gar nicht aufgeregt!“ Aus Angeborgs Worten sprach namenlos nervöse Gereiztheit, sie, die sich sonst ihrer Beherrschung gegenüber keinen Widerspruch erlaubt hatte, verlor heute jede Mäßigkeit; sie betonte fast herberisch, daß sich Unrecht innerhalb vierundzwanzig Stunden nicht in Recht wandle, und daß keinerlei Einfluß sie bewegen solle, von ihrem einmal gefaßten Beschlusse abzuweichen. Dabei glühte ihr Gesicht wie im Fieber, und ihre rasstos arbeitenden Ohren schlugen ohne Unterlaß: „Nur

Freundschaft! Nichts als Freundschaft!“ Eine so gewiegte Seelenkennnerin, wie es Fräulein Lindner war, ließ sich durch des Mädchens seltsames Betragen nicht irre führen. Was sie doch, wodurch Angeborgs geistiges Gleichgewicht erschüttert, und daß es an ihr sei, zu besänftigen. So brühte sie die Galowiderstrebende in ihre Sofaedchen zurück und meinte mit ihrer milden, äußerst wohlklingenden Stimme, der es trodhen nicht an ruhiger Bestimmtheit gebrach:

„Glaub nicht, ich wollte dich beeinflussen, liebes Kind! Bleib mir jetzt nur fähig in deinem Sätzen und verlauf zu schlafen, indeß ich für eine dir sehr nötige, leibliche Erfrischung sorge!“ Ihre weisse Hand strich lieblos über Angeborgs wirres, buntes Haar. „Schlaf und verlauf dein Leid zu vergessen,“ sagte sie noch vor dem Fortgehen und nickte dem Mädchen, dessen Augen sie unmerklich groß anstarrten, ermutigend zu.

„Schlafen? Vergessen? Wie ein Scherz rang sich der Ausruf von Angeborgs Lippen, — sich dann wieder in kummern Weg fest an-

ander preßten. Was nützte alles G-